



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



14. März 2016  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
B 2020 – 14.3 – IV 1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Bovenschulte  
Telefon (0211) 4972 – 2439

**Vorlage  
an den Unterausschuss Personal  
des Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Ergänzende Vorlage zur Vorlage 16/3718 vom 18.02.2016  
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2015,  
„Mindestabstand der unteren Besoldungsgruppen zum sozialhilfe-  
rechtlichen Existenzminimum“**

**49. Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und  
Finanzausschusses am 15.03.2016**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner  
Vorlage an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und  
Finanzausschusses des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, die  
Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses  
weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 41

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee





14. März 2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

B 2020 – 14.3 – IV 1

bei Antwort bitte angeben

Frau Bovenschulte

Telefon (0211) 4972 – 2439

**Vorlage**  
**an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und**  
**Finanzausschusses**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Ergänzende Vorlage zur Vorlage 16/3718 vom 18.02.2016**  
**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2015,**  
**Mindestabstand der unteren Besoldungsgruppen zum sozialhilfe-**  
**rechtlichen Existenzminimum**

**49. Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und**  
**Finanzausschusses des Landtags NRW am 15.03.2016**

Die Landesregierung hat den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2015 zum Anlass genommen, erneut die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen anhand der seitens des Bundesverfassungsgerichts gemachten Vorgaben zu überprüfen. Ein abschließendes Ergebnis der Überprüfung liegt noch nicht vor. U.a. wird nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes die Mikrozensus – Zusatzerhebung zur Wohnsituation der Haushalte 2014 voraussichtlich erst im 1. Halbjahr 2016 fertiggestellt. Diese Erhebung soll abgewartet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt festgestellt, dass sich die Frage, ob der Gesetzgeber mit den Besoldungsvorschriften eine ausreichende Alimentation der Beamten sicherstellt, auf der Basis des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs beurteilt. Ein um 15 v.H. über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag entspricht den Vorgaben des

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE vom 24.11.1998, juris Rz. 57; BVerfG Beschluss vom 17.11.2015, juris Rz. 94).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 errechnet sich der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf zunächst durch Bildung eines Durchschnitts Regelsatzes nach § 22 Bundessozialhilfegesetz für das bisherige Bundesgebiet. Hinzuzurechnen ist ein durchschnittlicher Zuschlag von 20 v.H. zur Abgeltung einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt, ferner die Kosten der Unterkunft ausgehend von einem Wohnbedarf von 11 qm pro Kind. Zugrunde gelegt hat das Bundesverfassungsgericht dabei die vom Statistischen Bundesamt in der sogenannten 1 % Gebäude und Wohnungsstichprobe 1993 ermittelte Durchschnittsmiete in den alten Bundesländern von 9,53 DM je qm. Diese Durchschnittsmiete wurde anhand des Mietenindex des Statistischen Bundesamtes zurückgerechnet und fortgeschrieben. Darüber hinaus wurden die Energiekosten für ein Kind mit 20 v.H. der Kaltmiete berücksichtigt (BVerfGE vom 24.11.1998, juris Rz. 58).

Diese Datengrundlagen für die Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs aus dem Jahr 1998 sind gegenwärtig nicht mehr aktuell und können daher nicht für eine belastbare Überprüfung des Mindestabstandes zwischen der Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen und dem Grundsicherungsniveau herangezogen werden. Ferner ist die frühere Sozialhilfe im Jahr 2005 für erwerbsfähige Arbeitssuchende durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende ersetzt worden, so dass die in das Grundsicherungsniveau einzubeziehenden Komponenten nicht mehr eindeutig aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 hervorgehen. Das Bundesverfassungsgericht macht auch in seinem Beschluss vom 17.11.2015 keine konkreten Vorgaben, anhand welcher Komponenten das Grundsicherungsniveau aktuell zu bemessen ist, sondern verweist lediglich auf die frühere Sozialhilfe und seine bisherige Rechtsprechung (BVerfG Beschluss vom 17.11.2015, juris Rn. 93).

Ferner wird zu überprüfen sein, ob sich der Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht der Landesbeamten vom Bund auf die Länder auf die Datengrundlage

(durchschnittliche Unterkunftskosten) für die Ermittlung des Grundsicherungsniveaus auswirkt.

Die Landesregierung ermittelt gegenwärtig aktuelle und verlässliche Datengrundlagen zur Bestimmung des als Vergleichsmaßstab heranzuziehenden Grundsicherungsniveaus.

Darüber hinaus wird das Finanzministerium eine Erörterung des o.a. Urteils im Rahmen der nächsten Sitzung des Arbeitskreises für Besoldung auf Bund-Länder-Ebene anregen. Derzeit besteht noch kein Überblick über die Vorhaben anderer Länder.

Wie bereits in der Vorlage 16/3718 ausgeführt, haben stichprobenartige Berechnungen bislang keinen Anlass zur Beanstandung der Besoldung gegeben. Sollten sich nach der Überprüfung anhand des aktuellen Datenmaterials Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Besoldung einzelner Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau nicht genügt, so wird die Landesregierung diesem Umstand dann im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums angemessen Rechnung tragen.



Dr. Norbert Walter-Borjans